

### § 3

- (1) Zum wissenschaftlichen Leiter des Staatsinstituts soll ein Professor bestellt werden.
- (2) Das Staatsinstitut kann im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel Projekte und Aufträge an Personen oder Institutionen vergeben.
- (3) Der Aufstellung des Haushalts des Staatsinstituts ist ein Jahresarbeitsprogramm zugrunde zu legen.
- (4) <sup>1</sup>Das Staatsinstitut legt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. <sup>2</sup>Die Forschungsergebnisse sollen veröffentlicht werden.
- (5) Das Staatsinstitut ist gemäß § 19 Abs. 2<sup>2)</sup> des Hochschulstatistikgesetzes berechtigt, Einzelangaben über die nach dem Hochschulstatistikgesetz erhobenen Tatbestände zu verlangen.
- (6) Über die Organisation und Verwaltung des Staatsinstituts kann das Staatsministerium weitere Anordnungen erlassen.

---

<sup>2)</sup> [Amtl. Anm.:] Nunmehr § 15 Abs. 2 HStatG, BGBl. FN 223-2